

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralesekretariat@goed.at

ZS

An das
Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

per Mail: l8@bka.gv.at, helga.luczensky@bka.gv.at

Unser Zeichen:

26.655//2015-VA/Dr.G/Rie

Ihr Zeichen:

BKA-180.310/0202-I/8/2015

Datum:

13. Jänner 2016

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert wird;
 Stellungnahme**

Im Rahmen der gegenständlichen Novelle zum Bundesmuseen-Gesetz wäre es mittlerweile als unerlässlich anzusehen, die Möglichkeit des Abschlusses eines gemeinsamen Kollektivvertrages für die durch das Bundesmuseen-Gesetz geregelten Anstalten Öffentlichen Rechts einzuräumen. Bewährt hat sich diese Vorgehensweise im Rahmen der Ausgliederung der 21 Universitäten im Jahre 2004. Die Notwendigkeit zeigt sich aus dem faktischen Umstand, wonach seit ca 15 Jahren die Bundesmuseen sowie die Österreichische Nationalbibliothek ausgegliedert wurden, es bis dato jedoch lediglich einen Kollektivvertrag gibt – den KV für das Kunsthistorische Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum – und auf die anderen Anstalten überhaupt kein Kollektivvertrag zur Anwendung gelangt. Ein einheitlicher Kollektivvertrag wäre eine Garant dafür, dass für gleichwertige Tätigkeiten in jeder diesem Gesetz unterliegenden Anstalt gleiche Arbeits-)rechte bestehen sowie gleiches Entgelt zu bezahlen ist.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher für die Schaffung eines einheitlichen Kollektivvertrages gesetzliche und sonstige Regelungen vorzusehen, die dem nachstehenden Konzept entsprechen:

”

- (1) Die Bundesmuseen sowie die Nationalbibliothek bilden gemeinsam den Dachverband der Museen, in den die Generaldirektorinnen und Generaldirektoren bzw. Direktorinnen und Direktoren jedes Museums bzw. der Nationsbibliothek eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden haben.
- (2) Der Dachverband beschließt eine Geschäftsordnung und wählt mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der Dachverband ist für die in § 1 des Bundesmuseen-Gesetzes aufgezählten Einrichtungen des Bundes auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr. 22/1974. Ein vom Dachverband abgeschlossener Kollektivvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der im Dachverband zusammengefassten Einrichtungen des Bundes.

./.





- (3) *Der Kollektivvertragsfähigkeit des Dachverbandes kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen der Arbeitgeber der Vorrang zu.*
- (4) *Der Dachverband hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Abschluss eines Kollektivvertrages aufzunehmen, wobei dieser Kollektivvertrag bis spätestens 31.12.2016 abzuschließen und mit Wirksamkeit 1.1.2017 in Kraft zu setzen ist.“*

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender-Stellvertreter
(Dr. Wilhelm Gloss)